

- Stand 05.05.2015-

Öffentlicher Betrauungsakt

der Stadt Karlsruhe

gegenüber

der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb
bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Vorbemerkung

Die Stadt Karlsruhe hat im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 71 der Landesverfassung Baden-Württemberg garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Gemäß § 10 Abs. 2 GemO stellt die Stadt Karlsruhe in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen bereit.

Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden: KMK) ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Karlsruhe.

Unternehmensgegenstand der KMK ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages im Wesentlichen

- die Durchführung von Messen, Ausstellungen, Kongressen, Tagungen, Kundgebungen, kulturellen, sportlichen, unterhaltenden und sonstigen Veranstaltungen,
- die Vermietung und Verpachtung städtischer Hallen, insbesondere der Hallen und Räumlichkeiten am Festplatz
- der Betrieb der Messe Karlsruhe, d. h. die Durchführung von Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen als Mieter der Neuen Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft hält städtische Hallen und Flächen, insbesondere die Hallen und Räumlichkeiten am Festplatz, aber auch Hallen und Räumlichkeiten am Standort Messe vor. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, die multifunktional genutzt werden können und allen potentiell interessierten Nutzern diskriminierungsfrei offen stehen.

Die Nutzung der Infrastruktureinrichtungen zur Durchführung von Messerveranstaltungen, Ausstellungen, Kongressen, Tagungen, Versammlungen, Kundgebungen, Veranstaltungen und sonstigen vergleichbaren Vorhaben sowie die Durchführung selbst erfolgen darüber hinaus mit dem Ziel der allgemeinen regionalen Wirtschaftsförderung und Verbraucherinformation.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Betrauung der KMK mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Bereitstellung und Betrieb von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Die Stadt Karlsruhe betraut die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Karlsruhe und Umgebung:

1. Hauptleistungen

- a) Vermietung von Räumen, Freiflächen und Einrichtungen, soweit dies zur Erfüllung besonderer Gemeinwohlaufgaben erforderlich ist
- b) Organisation und Durchführung von Messen, Ausstellungen und Kongressen
- c) Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen und unterhaltenden Veranstaltungen sowie Konzerte mit Kulturbezug und die

Vermietung von Räumen, Freiflächen und Einrichtungen zur Durchführung dieser Veranstaltungen

2. Unmittelbar mit dieser Tätigkeit verbundene Nebenleistungen

- a) Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen (z. B. Energie, Technik, elektronische Dienste, Personal, Versicherungen)
- b) Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit Speisen und Getränken im Zusammenhang mit der Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen
- c) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland für im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen und allgemein für das Unternehmen
- d) Mieten und Pachten von Räumen, Freiflächen und Einrichtungsgegenständen sowie Reinigung und Pflege, soweit dies zur Erfüllung besonderer Gemeinwohlaufgaben erforderlich ist
- e) Wartungen und Instandhaltungen an den Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie durch Abnutzung aus Vermietungen im Zusammenhang mit gemeinwohlorientierten Veranstaltungen entstehen
- f) Parkraumbewirtschaftung am Standort Messe

(2) Daneben erbringt die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- a) Durchführung von Veranstaltungen, die lediglich Partikularinteressen dienen und welche von privaten Anbietern auf dem Markt zu gleichen Konditionen angeboten werden könnten
- b) Vermietung von Räumen, Freiflächen und Einrichtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit einer besonderen Gemeinwohlaufgabe stehen
- c) Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit Speisen und Getränken im Zusammenhang mit der Durchführung von nicht im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen

- d) Betrieb einer Tiefgarage am Standort Festplatz (vorwiegend von der Öffentlichkeit genutzt)
- e) Erbringung von Dienstleistungen für die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH (insbes. Personalverwaltung und allgemeine Verwaltung sowie IT-Infrastruktur) und die KEG Karlsruhe Event GmbH (insbes. allgemeine Verwaltung, EDV und Rechnungswesen)
- f) Raumvermietung an die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH (Seminarhaus, Lagerräume Konferenzhaus)

(3) Die Betrauung nach § 1 Abs. 1 erfolgt rückwirkend zum 01.01.2015 für eine Dauer von zehn Jahren.

§ 2

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Finanzierung der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH erfolgt grundsätzlich durch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Entgelte aufgrund von Vereinbarungen mit den Kunden/Vertragsparteien wie etwa Eintrittsgelder und Umsatzerlöse mit Servicepartnern (Catering, Verpachtung, Parkraum, sonstige Serviceerlöse).

(2) Die unter Abs. 1 genannten Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt Karlsruhe der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, die Gewährung von Investitionszuschüssen, durch die Einräumung von Gesellschafterdarlehen und Kassenkrediten im Rahmen eines Clearingkontos sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Verwendung von zweckgebundenen Kapitalrücklagen oder die Verwendung von vergleichbaren zweckgebunden Verbindlichkeiten und Sonderposten. Eine Ausgleichsleistung für die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 erfolgt nicht. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein

Rechtsanspruch der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH auf die Gewährung einer Ausgleichsleistung.

(3) Die Höhe des maximal von der Stadt Karlsruhe auszugleichenden Jahresfehlbetrages, die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie andere Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH.

(4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(5) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(6) Soweit die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH in ihrer Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH wird die Trennungsrechnung der Stadt Karlsruhe übermitteln.

§ 3

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betreuung der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 entsteht, führt die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Bei Investitionszuschüssen kontrolliert die Stadt Karlsruhe ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Fall übernommener Bürgschaften stellt die Stadt Karlsruhe zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Bei der Verwendung von zweckgebundenen Rücklagen oder zweckgebundenen Verbindlichkeiten und Sonderposten ist der Eintritt des Zwecks nachzuweisen.

(2) Die Stadt Karlsruhe fordert die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. Gleiches gilt, wenn die Kapitalrücklage bzw. die Verbindlichkeit oder der Sonderposten nicht mehr zweckgebunden verwendet werden kann.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abgezogen werden.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betreuungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betreuungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 5

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Karlsruhe oder die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt Karlsruhe eine Bestimmung zu treffen, die dem der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Die Stadt Karlsruhe wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister